



**COUNCIL OF
THE EUROPEAN UNION**

Brussels, 31 July 2013

12842/13

**Interinstitutional File:
2010/0273 (COD)**

**JUR 396
DROIPEN 96
TELECOM 218
CODEC 1851**

LEGISLATIVE ACTS AND OTHER INSTRUMENTS: CORRIGENDUM/RECTIFICATIF

Subject: Directive of the European Parliament and of the Council on attacks against information systems and replacing Council Framework Decision 2005/222/JHA
(PE 38/12, 11.7.2013)

LANGUAGE concerned: **DE**

PROCEDURE APPLICABLE according to the Council Statement of 1975.

(The procedures are explained in Council document 5980/07 JUR 49, available in the official languages, together with a translation of the structure of this cover page.)

— Procedure 2(b) (obvious errors in one language version)

TIME LIMIT for the agreement of the Presidency and of the European Parliament (in case of acts adopted under the ordinary legislative procedure): 3 days

Any observations regarding this corrigendum should be notified to the Presidency:

Mrs. Inga Galdikaitė:

e-mail: Inga.Galdikaite@eu.mfa.lt

BERICHTIGUNG

der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme
und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates

(PE 38/12 vom 11.7.2013)

Seite 26, Artikel 11

Statt:

"Artikel 11

Strafen gegen juristische Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen verhängt werden können, zu denen Geldbußen oder Geldstrafen gehören und zu denen andere Strafen gehören können wie etwa:
 - a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,
 - b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit,
 - c) richterliche Aufsicht,
 - d) richterlich angeordnete Eröffnung des Liquidationsverfahrens oder
 - e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Strafen oder andere Maßnahmen verhängt werden können."

muss es heißen:

"Artikel 11

Sanktionen gegen juristische Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen oder Geldbußen gehören und zu denen andere Sanktionen gehören können wie etwa:
- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,
 - b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit,
 - c) richterliche Aufsicht,
 - d) richterlich angeordnete Eröffnung des Liquidationsverfahrens oder
 - e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder andere Maßnahmen verhängt werden können."
-